

# Abteilungsordnung

## des Sportvereins SV Grün-Weiß Tanna e.V.

### § 1   Wesen der Abteilungsordnung

1. Die Abteilungsordnung regelt die Aufteilung des Vereins in Abteilungen und deren Organisation. Sie ergänzt die Satzung des Sportvereins SV Grün-Weiß Tanna e.V.

### § 2 Die Abteilungen

1. Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:
  - Fußball
  - Kegeln
  - Volleyball
  - Tischtennis
  - Sportschützen
  - Fitness & Gesundheit

### § 3 Status der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie können keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.
2. Die Abteilungen organisieren sich intern selbstständig und verwalten die ihr durch den Verein zufließenden finanziellen Mittel selbst.

### § 4 Mitglieder

1. Alle Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung und Mitgliederordnung festgelegten Rechten und Pflichten.
2. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.
3. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilungen teilnehmenden Personen müssen Mitglieder des Vereins sein.

### § 5 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, geleitet und vertreten.

2. Der Abteilungsleiter und der Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Abteilung gewählt. Das Wahlverfahren und die Dauer der Amtszeit regeln die Abteilungen selbst. Die Ergebnisse der Wahl sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 6 Aufgaben der Abteilungsleitung**

1. Der **Abteilungsleiter** ist verpflichtet die Abteilungsmitglieder bei allen wichtigen Entscheidungen und Belangen der Abteilung anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen.
2. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für:
  - die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten
  - Meldung der Probemitglieder an den Vorstand und Überwachung des Probezeitraums
  - Kontrolle und Überwachung der geleisteten Arbeitsstunden gem. § 3 der Beitragsordnung
  - die Verwendung der finanziellen Mittel der Abteilung
3. Der **Stellvertreter** vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

### **§ 7 Mitgliederverwaltung**

1. Die Belange der Abteilungen werden durch den Verein wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilungsleitung und der Vorstand unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Abteilungsordnung wurde durch den Gesamtvorstand am \_\_\_\_ beschlossen.
2. Die Ordnung tritt am \_\_\_\_ in Kraft.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

---

(Ort, Datum)